



SATZUNG

des A.G.V. Sangerlust Stockstadt 1913 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein fuhrt den Namen
A.G.V. Sangerlust Stockstadt 1913 e.V.

Er hat seinen Sitz in Stockstadt am Main und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschlielich und unmittelbar gemeinnutzige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegunstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Forderung von Kunst und Kultur durch Pflege des Liedgutes und Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Manahmen: Mit regelmaige Proben bereitet sich der Verein auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der offentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tatig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins durfen nur fur die satzungsgemaen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhalmismaig hohe Vergutungen begunstigt werden. Jeder Beschluss uber die anderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zustandigen Finanzamt vorzulegen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 3 Bundesorganisation

Der Verein ist Mitglied des Maintal-Sangerbundes im Deutschen Chorverband e.V. (DCV)

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- singenden Mitgliedern
- fordernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- Singendes Mitglied kann jede naturliche und am Gesang interessierte Person werden. uber die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem der Aufnahmesuchende schriftlich einen entsprechenden Antrag gestellt hat.
- Forderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstutzen will, ohne aktiv mitzusingen. uber ihre Aufnahme gilt das unter Buchstabe a) Gesagte.
- Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Vereinswesen uberhaupt besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand. Hierfur ist eine einstimmige Entscheidung der anwesen-

den Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt in der Hauptversammlung. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Samtliche Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und konnen in den Vorstand gewahlt werden. Jedes minderjahrige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung ein Rede- und Anwesenheitsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nicht durch gesetzliche Vertreter wahrgenommen werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet:

- sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschadigt wird;
- die Satzung sowie sonstige Vereinsordnungen und die Weisungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung zu befolgen;
- die Beitrage und Umlagen ordnungsgema zu entrichten. Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmaig an den Chorproben teilzunehmen, die Interessen des Vereins innerhalb der Chorproben zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins forderlich ist.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- freiwilligen Austritt,
- Streichung
- Ausschluss oder Tod.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, doch muss der Mitgliedsbeitrag (§ 8) fur das laufende Jahr gezahlt werden. Desgleichen sind ruckstandige Beitrage zu begleichen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die langfristig ohne triftigen Grund der Chorprobe fernbleiben oder sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, nach dem Versuch einer vorherigen Anhorung als singendes Mitglied streichen. Das Mitglied wird dann als forderndes Mitglied fortgefuhrt, der entsprechende Mitgliedsbeitrag zum Jahreswechsel angepasst.

Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schadigen, von der Mitgliedschaft ausschlieen. Vor Ausschluss ist dem Mitglied die Moglichkeit zur Stellungnahme und uerung zu geben. Mitgliedern, die vom Vorstand gestrichen oder ausgeschlossen worden sind, steht die Berufung in der nachsten ordentlichen Hauptversammlung des Vereins zu. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgultig und bindend.

§ 8 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag punklich zu zahlen. Gleiches gilt von etwaigen besonderen Umlagen, die von der Hauptversammlung be-

geschlossen wurden. Die Zahlungsmethoden bestimmt die Vorstand-schaft. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden je allein.

Die innere Führung des Vereins besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftführer und einem Stellvertreter
dem Kassenwart und einem Stellvertreter.
Die innere Führung kann mit Beisitzern erweitert werden.

Der 1. und der 2. Vorsitzende und die zur inneren Führung des Vereins zu wählenden Mitglieder und Beisitzer sowie 2 Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung (§ 12) auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§ 10 Der Chorleiter

Der Chorleiter des Vereins wird vom Vorstand bestimmt, der auch mit dem Chorleiter die zu zahlenden Honorare vereinbart.

Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit. Dabei sind Liedvorschläge des Vorstandes mit zu berücksichtigen.

Jeder Chor kann einen Notenwart wählen, der mit dem Chorleiter kooperiert.

§ 11 Arbeitsgebiet des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles was zum Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten bleibt.

Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Über wichtige Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der jährlich regelmäßig stattfindenden Hauptversammlung Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der singenden Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen. In diesem Fall muss der Vorstand dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben.

Der Termin für die Versammlung ist vom Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt oder in einem anderen, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aktuellen offiziellen Mitteilungsmedium der Gemeinde Stockstadt am Main bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung dem 2. Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Mitglied der Inneren Führung geleitet.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins (§ 18) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens vier

Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Die über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erstellenden Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Ungeachtet der Tatsache, dass der Vorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der Mitgliederversammlung vorlegen kann, hat die Versammlung insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden sowie der weiteren Mitglieder der Inneren Führung
- b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern
- c) Die Erledigung der gestellten Anträge

§ 14 Kassenprüfer

Die Arbeit der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchung, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der dem Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 15 Berichterstattung und Entlastung

Der Vorsitzende erstattet in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, der Kassenwart einen Bericht über die Kassenlage, der Chorleiter über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung über das laufende Jahr.

Dem Vorstand wird nach Anhören des Kassenprüfers Entlastung erteilt.

§ 16 Geschäftsordnung

Die Mitglieder der Inneren Führung können eine Geschäftsordnung aufstellen.

Die Geschäftsordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins sowie eine Änderung des Vereinszwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des Vorstandes die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stockstadt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

§ 20 Personenbezeichnungen

Jede maskuline Benennung in dieser Satzung ist auch als feminine Benennung zu verstehen.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 22.06.2017 beschlossen. Sie ist sofort in Kraft getreten.

Stockstadt, den 22.6.2017

Herbert Venuleth
1. Vorsitzender

Dr. Jörg Wolters
2. Vorsitzender